

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Lieferung und Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen durch die Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, Wernerstr. 51, 70469 Stuttgart (im Folgenden: „Bosch“ oder „wir“) gelten nur die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen (im Folgenden: „Allgemeine Bedingungen“), es sei denn wir beziehen ausdrücklich speziellere allgemeine Geschäftsbedingungen ein. Der Kunde und wir werden auch jeweils einzeln „Partei“ bzw. gemeinsam „Parteien genannt“.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für die Lieferung von Gütern, wobei unter dem Begriff „Güter“ Formatteile, Umbauteile, Ersatzteile, Verschleißteile, andere Komponenten, Werkzeuge und andere Güter zu verstehen sind, die Bosch dem Kunden verkauft oder die Bosch dem Kunden als Werklieferung mit Endabnahme liefert.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter gelten nicht, auch wenn Bosch ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.4 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns zustande. Der Vertragsabschluss und die Vertragserfüllung stehen jeweils unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse oder unverhältnismäßige Risiken und Aufwände aufgrund nationaler, multinationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (z.B. Exportkontrollrechtliche Regelungen), insbesondere Verbote oder Genehmigungspflichten entstehen.

- 1.5 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Parteien. Nebenabreden und Änderungen der geschlossenen Vereinbarung oder ihrer Anhänge ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Bosch abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 1.6 Ist im Angebot keine Frist genannt, ist das Angebot drei Monate ab Zugang gültig. Nimmt der Kunde unser Angebot nicht innerhalb der im Angebot genannten Frist, die ab Zugang zu laufen gilt, an, kommt ein Vertrag nur zustande, sofern und soweit Bosch dem Kunden anschließend eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung zusendet.
- 1.7 Der Kunde darf keine Ware an uns zurücksenden, es sei denn, wir hätten der Rücksendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vorstehende Bestimmung aus Ziffer 1.5 Satz 1 gilt nicht, soweit der Kunde kraft Gesetzes zum Rücktritt (§ 323 BGB) berechtigt ist oder Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB) verlangen kann.
- 1.8 Wir behalten uns die geistigen Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen mit dem Verkauf von Maschinen im Zusammenhang stehenden Informationen und Unterlagen (körperlicher und unkörperlicher Natur, auch in elektronischer Form), einschließlich Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. ebenso wie das Eigentum hieran – vor. Für Vertrauliche Informationen und vertrauliche Unterlagen beider Parteien gilt die Vertraulichkeit gem. Ziffer 16.
- 1.9 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten etwaiger neuer Allgemeiner Bedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen an den Kunden.

2 Preise



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

2.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise unter Zugrundlegung des Incoterms FCA Versandstelle des liefernden Werks gemäß Incoterms® 2020 bzw. des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen entsprechenden Incoterms, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben wird.

2.2 Der Kunde schuldet für alle Lieferungen und Leistungen EURO zu offiziell festgelegtem Umrechnungskurs, auch wenn in den Rechnungen neben dem EURO-Betrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem EURO-Erlös zu offiziell festgelegtem Umrechnungskurs gutgeschrieben, den wir aus dem Fremdwährungsbetrag erzielen.

2.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere von Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

2.4 Ersatzteillieferung und Rücksendung reparierter Ware erfolgen gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung der von uns erbrachten Leistung, es sei denn, es handelt sich um einen Austausch defekter Teile im Rahmen der Sachmängelhaftung.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.

3.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir zudem berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit

zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

3.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

3.5 Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.

4 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung

4.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, erfolgen unsere Lieferungen "FCA Versandstelle unseres liefernden Werks/Lagers" (Incoterms® 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und einer etwaigen Nacherfüllung im Rahmen der Gewährleistung ist.

4.2 Der Kunde wird uns spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss alle relevanten Informationen über den Standort und die Umgebung sowie das anwendbare Recht des Landes zukommen lassen, in der der Vertragsgegenstand aufgestellt und betrieben werden soll.

4.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass am Aufstellort des Vertragsgegenstands ein Zugang zu Wasser, Stromversorgung, Druckluft, Gasversorgung und für etwaige weitere nach dem Angebot erforderliche Medien vorhanden ist, so wie dies in der Spezifikation vorgesehen ist. Der Kunde muss alle vorbereitenden Arbeiten am Aufstellungsort des Vertragsgegenstands auf eigene Kosten und fachmännisch durchführen, einschließlich aller vorbereitenden baufachlichen Arbeiten (z.B. Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Zimmerer-, Verputz-, Maler-, Tapezierer-, Reparatur- oder andere baufachliche Arbeiten) sowie Arbeiten zur Installation von Elektrizität, Gas und Wasser und etwaige weitere nach dem Angebot erforderliche Medien. Diese Arbeiten sind weder von uns durchzuführen, noch sind sie in der Vergütung inbegriffen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, müssen diese vorbereitenden Arbeiten und Anschlüsse, die für den Betrieb des Vertragsgegenstandes benötigt werden, vor Beginn des Aufbaus des Vertragsgegenstands am Aufstellungsort abgeschlossen und betriebsbereit sein.

4.4 Lieferfristen und Liefertermine werden individuell vereinbart oder von uns im Angebot angegeben. Der Beginn und die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine setzen voraus, dass zwischen den Parteien alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtli-



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

cher vom Kunden zu liefernden Beistellungen, die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, die Durchführung von Untersuchungen, die Erteilung von Freigaben oder Genehmigungen des Kunden, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Leistung von fälligen Anzahlungen bzw. Zahlungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und / oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich Liefertermine angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung allein zu vertreten haben. Unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

- 4.5 Die Einhaltung der Lieferfrist und anderer vereinbarter Termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir so bald als möglich mit.
- 4.6 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 4.7 Wird der Versand oder die Abnahme des Vertragsgegenstands oder ein anderer Termin aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von uns, insbesondere solche des Schuldnerverzugs, bleiben vorbehalten.
- 4.8 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit, des Abnahmetermins des Vertragsgegenstands oder eines anderen vereinbarten Termins auf Ereignisse oder Störungen zurückzuführen, die außerhalb unseres Einflussbereiches oder des Einflussbereichs von unserem Zulieferer liegen, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. der Abnahmetermin und jeder andere vereinbarte Termin verschiebt sich um die Dauer der Behinderung, maximal jedoch 6 Monate nach dem ursprünglichen Liefertermin. Im Falle von Höherer Gewalt gilt die Regelung in Ziffer 14.
- 4.9 Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung oder Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die lieferbare Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Im Übrigen sind die Regelungen für Rücktrittsfälle aus Ziffer 8 und 9 zu beachten. Tritt die Unmög-

lichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

- 4.10 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aber nur, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Sind wir mit der vereinbarten Lieferung in Verzug und erwächst dem Kunden deshalb hieraus ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0.5 % vom Netto-Wert des betroffenen Vertragsgegenstands (ohne Kosten für Lieferung, Versicherung, Montage etc.), höchstens jedoch insgesamt 5 % vom Netto-Wert des betroffenen Vertragsgegenstands (ohne Kosten für Lieferung, Versicherung, Montage etc.). Betrifft die Verzögerung nur einen Teil des Vertragsgegenstands oder einen von mehreren Liefergegenständen wird der Berechnung der Verzugsentschädigung jeweils nur der Anteil der Gesamtvergütung zu Grunde gelegt, der auf den jeweiligen verspäteten Teil und den Zeitraum der Verspätung entfällt. Wird der vorstehend beschriebene Maximalbetrag von 5 % des Netto-Auftragswerts des verspäteten Teils des Vertragsgegenstands erreicht, kann der Kunde von dem von der Verspätung betroffenen Teil des Vertrags zurücktreten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden wegen Verzugs sind mit Entrichtung bzw. Verwirkung dieser Entschädigung jeweils vollständig abgegolten. Eine Haftung von uns für weitergehende Ersatzansprüche des Kunden, insbesondere Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.11 Setzt der Kunde uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von uns in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
- 4.12 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar. Teillieferungen sind zumutbar, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen der vertraglichen Bestimmungszwecke verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur



Übernahme dieser Kosten bereit).

sind.

5 Wareneingangsprüfung, Gefahrübergang

- 5.1 Der Kunde muss den Vertragsgegenstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Erhalt einer sorgfältigen Wareneingangs- und Qualitätsprüfung unterziehen und muss uns jegliche Mängel schriftlich anzeigen. Vorbehalten bleiben versteckte Mängel, die der Kunde uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach der Entdeckung derselben schriftlich mitteilen muss. Maßgeblich dafür, ob die Rüge unverzüglich erteilt wurde, ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns. Die nicht rechtzeitige Mitteilung der festgestellten Mängel durch den Kunden hat die Verwirkung seiner entsprechenden Ansprüche und Rechte zur Folge.
- 5.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben.
- 5.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – und bis zur vollständigen Erfüllung aller weiteren uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor (nachfolgend „Vorbehaltseigentum“).
- 6.2 Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Vorbehaltseigentum erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Vorbehaltseigentum von Bosch an dem Vertragsgegenstand zu schützen. Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat nicht wirksam, so ist der Kunde verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um uns Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig

- 6.4 Wir sind berechtigt den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 6.5 Der Kunde ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unseres Vorbehaltseigentums nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 6.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Kunde uns schon jetzt überträgt; sie werden insoweit ebenfalls Vorbehaltseigentum. Der Kunde hat das Vorbehaltseigentum als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, die unsere Lieferungen (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) und dem Wert des durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Erzeugnisses zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.
- 6.6 Der Kunde darf den Vertragsgegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 6.7 Der Antrag auf Eröffnung des den Kunden betreffenden Insolvenzverfahrens oder sofern der Kunde möglicherweise den Vertrag nicht mehr erfüllt oder erfüllen wird aufgrund der Tatsache, dass der Kunde nicht nur vorübergehend seine Zahlungen eingestellt hat, berechtigt uns dies, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Vertragsgegenstands zu verlangen.
- 6.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 6.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Entgelts, sind wir berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und nach Auslieferung des Vertragsgegenstands die Lieferungen auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Lieferungen heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde das



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

fällige Entgelt nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 6.10 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Vertragsgegenstand heraus verlangen, wenn eine Partei vom Vertrag zurückgetreten ist.

7 Ausprobematerial

- 7.1 Jede Maschine erbringt ihre Leistung nur bei Verwendung des vereinbarten Originalmaterials für Ausprobematerial innerhalb der vereinbarten Spezifikation und etwaiger vereinbarter Toleranzen. Der Kunde ist verpflichtet, uns zum Ausprobieren des Vertragsgegenstandes Ausprobematerial in ausreichender Menge und in der vereinbarten spezifizierten Art und Güte rechtzeitig und kostenlos je nach Vereinbarung sowohl am Fertigungsstandort (unser Standort) als auch am Standort des Kunden zur Verfügung zu stellen. Für Verzögerungen und Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde anderes als das vereinbarte Ausprobematerial oder aber das vereinbarte Ausprobematerial mit anderen als der vereinbarten Spezifikation oder mit anderen Toleranzen verwendet, haften wir nicht. Für die Zurücksendung einer geringeren als der gesamten Menge des zur Verfügung gestellten Ausprobematerials, für seine Beschädigung oder Entwertung übernehmen wir keine Verantwortung und keine Haftung.

8 Herstellung, Vorabnahme am Fertigungsstandort

- 8.1 Wir stellen den Vertragsgegenstand an dem im Angebot genannten Standort unter Beachtung der vereinbarten Spezifikation aus dem Angebot her.
- 8.2 Sofern für den Vertragsgegenstand (Maschine oder andere Güter) eine Vorabnahme vereinbart ist, gilt folgende Regelung:
- a) Um zu bestimmen, ob der Vertragsgegenstand nach der Herstellung am Fertigungsstandort versandbereit ist, wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt eine Vorabnahme unter Anwendung der vereinbarten Testmethoden und Leistungsnachweise durchgeführt, der in der Spezifikation des Angebots näher beschrieben ist. Sofern der Vertragsgegenstand bei der Vorabnahme die vereinbarte Spezifikation erfüllt, ist der Kunde verpflichtet, das Vorabnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Sofern der Vertragsgegenstand die vereinbarte Spezifikation nicht erfüllt, müssen wir ohne schuldhaftes Zögern

alle Maßnahmen ergreifen, die für das Erfüllen der vereinbarten Spezifikation notwendig sind. Zeigen sich bei der Vorabnahme geringe Mängel oder sind geringere Anpassungen erforderlich, die den Betrieb des Vertragsgegenstands und die Nutzung für die kommerzielle Produktion nicht behindern gilt die Vorabnahme ebenfalls als erfolgreich, sofern wir uns verpflichten, diese Mängel auf eigene Kosten innerhalb von zwei Kalendermonaten nach dem vereinbarten Vorabnahmedatum – auch am Standort des Kunden bzw. so wie zwischen den Parteien vereinbart – zu beseitigen. Der Kunde muss uns den Zugang zu dem Vertragsgegenstand ermöglichen, um etwaige Mängel zu beheben.

- b) Sofern die Vorabnahme drei Mal scheitert und dies von uns allein oder weit überwiegend verursacht ist, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir zahlen in diesem Fall den gezahlten Anteil des Kaufpreises für den Vertragsgegenstand, für den die Vorabnahme gescheitert ist, zurück.
- c) Der Kunde ist berechtigt, an der Vorabnahme teilzunehmen. Die Kosten für Reise, Kost und Logis hat der Kunde selbst zu tragen. Nimmt der Kunde nicht an der Vorabnahme teil, teilt er uns dies rechtzeitig vor der Vorabnahme mit.

- 8.3 Sofern für den Vertragsgegenstand keine Vorabnahme vereinbart ist, bereiten wir zum vereinbarten Zeitpunkt die Versandbereitschaft vor. Für die Lieferung gelten die Regelungen in Ziffern 4 und 5.

9 Aufbau des Vertragsgegenstands, Inbetriebnahme und Endabnahme am Aufstellort

- 9.1 Sofern dies vereinbart ist, werden wir nach der erfolgreichen Vorabnahme und der Lieferung den Vertragsgegenstand an dem vereinbarten Standort aufbauen und in Betrieb nehmen. Der Kunde vereinbart mit uns die Zeiten, zu denen wir die Aufbau- und Inbetriebnahmearbeiten durchführen. Der Kunde gewährt uns während dieser Zeit Zugang zum Standort und erbringt die jeweils erforderliche Mitwirkung und stellt die erforderlichen Betriebsmittel und Infrastruktur zur Verfügung. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass der Vertragsgegenstand am vereinbarten Aufstellort (Halle bzw. Shopfloor) aufgestellt werden kann.
- 9.2 Der Kunde ist zudem verpflichtet, das ausreichend qualifiziertes Personal am Standort bereit zu stellen, um einen einwandfreien Maschinenlauf sicherzustellen.
- 9.3 Soweit eine Endabnahme beim Kunden vereinbart ist,



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

muss diese unverzüglich zum Endabnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Endabnahmebereitschaft des Vertragsgegenstands durchgeführt werden. Nach Durchführung der Inbetriebnahme und der weiteren Montageleistungen werden wir dem Kunden die Endabnahmebereitschaft und den Endabnahmetermin mitteilen. Die Endabnahme soll sicherstellen, dass der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt der Endabnahme die vereinbarte Spezifikation aus dem Angebot unter Anwendung der vereinbarten Testmethoden und Testergebnisse einhält.

- 9.4 Erfüllt der Vertragsgegenstand die vereinbarte Spezifikation, müssen die Parteien die Endabnahme mit Datumsangabe (Abnahmedatum) dokumentieren und das Endabnahmeprotokoll am Tag der Endabnahme unterzeichnen.
- 9.5 Wegen unwesentlicher Mängel, die die Produktion nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Kunde weder die Endabnahme noch die Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls verweigern. Festgestellte unwesentliche Mängel werden jedoch schriftlich in dem Endabnahmeprotokoll festgehalten und müssen durch die Parteien abgezeichnet werden. Wir verpflichten uns, diese unwesentlichen Mängel binnen zwei Kalendermonaten nach der Endabnahme bzw. entsprechend einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung zu beheben.
- 9.6 Der Kunde ist nur bei Vorliegen eines angemessenen objektiven Grundes berechtigt, die Durchführung der Endabnahme zu verweigern oder zu verzögern oder die Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls zu verweigern, den der Kunde uns unverzüglich schriftlich mitteilen muss. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, die Endabnahme zum vereinbarten Endabnahmetermin einseitig zu erklären. Sofern der Kunde die Endabnahme verweigert oder die Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls verzögert oder verweigert, aber den Vertragsgegenstand dennoch nutzt, gilt die Endabnahme als erfolgt und etwaige von der Endabnahme abhängige Zahlungen sind fällig und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen. Nimmt der Kunde die Produktion schon vor der Endabnahme auf, verliert der Kunde etwaige Rechte und Ansprüche nach dieser Ziffer 9.6. In diesem Fall haften wir nicht für Schäden, die durch diese vorzeitige Nutzung entstehen. Zudem übernimmt der Kunde die Kosten sämtlicher Verschleiß- und Ersatzteile, die während dieser Zeit durch die Nutzung verwendet werden.
- 9.7 Erfüllt der Vertragsgegenstand die vereinbarte Spezifikation nicht und handelt es sich um einen wesentlichen Mangel, werden wir ohne schuldhaftes Zögern die

jeweils erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die vereinbarte Spezifikation des Vertragsgegenstandes herzustellen. Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn erhebliche Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation vorliegen, die die Produktion wesentlich beeinträchtigen. Festgestellte wesentliche Mängel werden schriftlich in dem Endabnahmeprotokoll festgehalten und müssen durch die Parteien abgezeichnet werden. Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen informieren wir den Kunden darüber, dass die Endabnahme zeitnah wiederholt wird. Wird die wiederholte Endabnahme anschließend nicht binnen eines Monats wiederholt, gilt sie als erfolgt, wir dürfen die Endabnahme einseitig erklären, etwaige von der Endabnahme abhängige Zahlungen sind fällig und die Gewährleistungsfrist beginnt spätestens jetzt zu laufen.

- 9.8 Sofern die Endabnahme drei Mal scheitert und dies von uns allein oder weit überwiegend verursacht ist sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir zahlen in diesem Fall den gezahlten Anteil des Entgelts für den Vertragsgegenstand, für den die Endabnahme gescheitert ist, zurück.
- 9.9 Der Kunde muss uns – unter hinreichender Berücksichtigung der Situation des Kunden und von uns – den Zugang zu dem Vertragsgegenstand ermöglichen, um offene Punkte zu erledigen und / oder um etwaige wesentliche und unwesentliche Mängel zu beheben.

10 Sachmängel und Rechtsmängel

- 10.1 Für Sachmängel- und Rechtsmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- 10.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten (i) nach Lieferung bzw. (ii) sofern eine Inbetriebnahme beim Kunden ohne Abnahme vereinbart ist mit Inbetriebnahme beim Kunden bzw. (iii) sofern eine Abnahme beim Kunden vereinbart ist, mit Abnahme. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a BGB (Baumängel) längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 10.3 Der Kunde hat uns die Feststellung solcher Mängel einschließlich der Art, des Ausmaßes und der Auswirkungen des Mangels unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 10.4 All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich in-



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Dasselbe gilt, wenn der Mangel erst zu einem späteren Zeitpunkt während des Gewährleistungszeitraums festgestellt wird, sofern der Grund für den Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

- 10.5 Soweit sich die Beanstandung des Kunden als berechtigt herausstellt tragen wir die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes, die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, wenn wir den Mangel zu vertreten haben und hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von uns im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB eintritt.
- 10.6 Sofern der Kunde den Vertragsgegenstand ohne vorherige Abstimmung und ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Bosch von dem ursprünglich vereinbarten Aufstellort an einen anderen Ort verbringt, muss Bosch im Falle einer Nachbesserung oder Nacherfüllung nur den Teil der zum Zweck der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen und Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen, die auch entstanden wären, wenn der Vertragsgegenstand am ursprünglich vereinbarten Aufstellort verblieben wäre. Bosch ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden den Teil der für die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung angefallenen Aufwendungen und Kosten in Rechnung zu stellen, der höher ist im Vergleich (i) der tatsächlichen Aufwendungen und Kosten für die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung des Vertragsgegenstands an dem neuen Aufstellort mit (ii) den fiktiven - niedrigeren - Aufwendungen und Kosten, die entstanden wären, wenn der Vertragsgegenstand am ursprünglichen Aufstellort verblieben wäre.
- 10.7 Das Recht zur Selbstvornahme steht dem Kunden nicht zu. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Kunde uns sofort verständigen und die Maßnahmen mit uns abstimmen muss, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen, angemessenen Aufwendungen zu verlangen.
- 10.8 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns

gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lassen oder die Nachbesserung bezüglich desselben erheblichen Mangels drei Mal hintereinander gescheitert ist. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- 10.9 Es liegt kein Gewährleistungsfall vor und es wird auch keine Haftung übernommen insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Nachbesserung des Kunden oder eines Dritten, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Änderungen am Vertragsgegenstand ohne vorherige Zustimmung von uns, Verursachung des Mangels durch die Verwendung von Beistell- oder von dem Kunden vorgeschriebenen Teilen, Materialien oder Konstruktionsformen, im Falle von ungeeigneten Betriebsmitteln, klimatischen Umwelteinflüssen, die auf den Vertragsgegenstand einwirken, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
- 10.10 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- 10.11 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (vgl. Ziffer 11) begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 10 entsprechend.
- 10.12 Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 12. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Kunden aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

11 Schutz- und Urheberrechte

- 11.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter (nachfolgend: „Schutzrechte“) ergeben, haften wir nicht, wenn der Kunde bzw. unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörende Unternehmen Eigentum oder Nutzungsrechte daran haben oder hatten.
- 11.2 Wir haften nur für Ansprüche, die sich aus der Verletzung



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Patentämter der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

11.3 Der Kunde muss uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und uns Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf unser Verlangen – soweit möglich und zulässig – hat der Kunde uns die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

11.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, (i) für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder (iii) es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Wir behalten uns vor, diese uns zur Wahl stehenden Maßnahmen nach Ziffer 11.4 Satz 1 auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von dem Lizenzgeber anerkannt ist.

11.5 Wird dem Kunden die Nutzung des Vertragsgegenstands oder eines Teils davon aufgrund (i) der nicht anfechtbaren Entscheidung eines Gerichts oder (ii) einer einstweiligen Verfügung untersagt, so werden wir nach eigenem Ermessen entweder dem Kunden das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen, den Vertragsgegenstand zu ersetzen oder zu modifizieren, um die Verletzung unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, oder (iii), wenn die beiden vorstehend unter (i) und (ii) genannten Alternativen sich für uns als unmöglich oder unzumutbare Belastung erweisen, die Rechte des Kunden an dem Vertragsgegenstand schriftlich zu kündigen und dem Kunden den Wert des Vertragsgegenstands unter Berücksichtigung einer dreijährigen Nutzungsdauer des Vertragsgegenstands zu ersetzen (d.h. lineare Abschreibung auf die für die Nutzungsrechte bezahlte Vergütung). Soweit für den Kunden zumutbar, ist der Rücktritt vom Vertrag insoweit begrenzt, als dies zur Verhinderung der Rechtsverletzung erforderlich ist. Ein Rückgriffsrecht gegen den Anbieter steht dem Kunden nur insoweit zu, als er mit seinen eigenen Kunden keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen z. B. Kulanzvereinbarungen, getroffen hat.

11.6 Sofern und soweit es dem Anbieter unter angemessenen Bedingungen oder innerhalb einer angemessenen Frist

nicht möglich ist, den Vertragsgegenstand zu ersetzen oder zu modifizieren, um den Verstoß unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß Ziffer 11.5 entsprechend.

11.7 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn das Erzeugnis gemäß der Spezifikation, dem Design, den Daten oder aus Material oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einer anderen, nicht von uns stammenden oder von uns freigegebenen Gegenstands (einschließlich Software des Kunden oder Dritter) folgt, (v) wenn das Erzeugnis nicht vertragsgemäß verwendet wird, (vi) wenn der Vertragsgegenstand in einer Weise benutzt wird, die wir nicht voraussehen konnten, oder (vii) wenn der Vertragsgegenstand vom Kunden oder einen Dritten geändert wurde. In diesem Fall stellt der Kunde uns von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und hält uns schadlos.

12 Haftung

12.1 Ansprüche des Kunden auf Schaden- und Aufwendungsersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe der Ziffer 12. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 13.1 entsprechend. Weitergehende oder andere als die in Ziffer 11 geregelten Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (im Folgenden: „Schadenersatz“) (i) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, (ii) für Schäden aufgrund zwingender Haftung des Produkthaftungsgesetzes, (iii) für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz von Bosch verursacht wurden, sowie (iv) für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Bosch verursacht wurden, (v) im Umfang einer von Bosch übernommenen Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstigen Garantie, (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

12.2 Unbeschadet einer Haftung nach Ziffer 12.1 ist unsere Haftung für direkte Schäden an dem Vertragsgegenstand begrenzt auf den Netto-Auftragswert des Vertragsgegenstands bzw. maximal jedoch auf 1,5 Mio. EUR, je nach-



dem, welcher Betrag niedriger ist. Unsere Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, Nutzungsausfall, Goodwill, Daten, Informationen, Einkommen, erwartete Einsparungen oder Geschäftsbeziehungen (für die vorstehenden Schäden in Ziffer 12.2 Satz 2 gilt dies unabhängig davon, ob es sich um direkte Schäden oder indirekte, mittelbare oder Folgeschäden handelt) ist ausgeschlossen. Die Haftung für alle sonstigen Schäden, einschließlich indirekten, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden ist ebenfalls ausgeschlossen.

- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten und weitere Schäden zu vermeiden.
- 12.4 Wir sind nicht verantwortlich für das ordnungsgemäße Funktionieren / Zusammenwirken des Vertragsgegenstands mit anderen vor- oder nachgeschalteten Anlagen des Kunden oder Dritter.
- 12.5 Bosch haftet nicht für Steuern, andere Abgaben und daraus entstehende Schäden, für die der Kunde der Steuerpflichtige ist.
- 12.6 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in Ziffer 12 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 12.7 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung gegenüber unseren Geschäftsführern, Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Beauftragten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen sowie deren Mitarbeitern. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Hinblick auf Freistellungspflichten.

13 Verjährung

- 13.1 Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Abweichend von der Regelung in Ziffer 13 Satz 2 beginnt die Verjährungsfrist (i) bei Vereinbarung einer Inbetriebnahme ohne Endabnahme mit der Inbetriebnahme und (ii) bei Vereinbarung einer Endabnahme mit der Endabnahme. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

14 Höhere Gewalt

- 14.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung unverschuldete durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Brand, kriegsrechtliche Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Einschränkungen von Lieferungen und Leistungen durch eine Epidemie oder Pandemie, fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer sowie Verzögerungen durch Schäden oder Ausfall des Transportmittels aufgrund der in dieser Ziffer 14 aufgeführten Umstände, unser Recht zur Einstellung der vertraglichen Pflichten gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die uns oder unsere Zulieferer betreffen oder für weitere Umstände, auf die wir keinen Einfluss haben (im Folgenden: „Höhere Gewalt“).
- 14.2 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Sollte es zu Störungen bei der Leistungserbringung aufgrund eines Falls Höherer Gewalt kommen, befreit dies den Leistungserbringer für die Dauer des durch Höhere Gewalt verursachten Ereignisses von der Leistungspflicht und die Fristen verlängern sich entsprechend um den Zeitraum der Dauer der Störung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hindert höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er uns für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.
- 14.3 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Liefer- / Leistungserbringung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht sind.
- 14.4 Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert. In diesem Fall sind uns unsere bis dahin angefallenen Kosten (insbesondere Material, Arbeitsstunden, Zulieferverträge) zu erstatten.



15 Exportkontrolle und Zoll

15.1 Definitionen: In dieser Ziffer 15 haben die folgenden Begriffe die nachfolgend bestimmte Bedeutung:

- 15.1.1 **"Embargogüter"** sind die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, der Verordnung (EU) Nr. 765/2006, und/oder die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821, in ihrer jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Güter. Ausgeschlossen sind dabei diejenigen Güter, für die lediglich der Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung in die Europäische Union untersagt werden.
- 15.1.2 **"Exportkontrollvorschriften"** sind alle weltweiten Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind.
- 15.1.3 **"Güter"** sind alle Waren, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.
- 15.1.4 **"Lizenzen"** sind alle Lizenzen und sonstigen Nutzungsrechte an Rechten des Geistigen Eigentums, einschließlich Unterlizenzen und andere abgeleitete Nutzungsrechte, und einschließlich Rechten auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen. Der Kunde als Empfänger der Rechte wird dabei auch als **"Lizenznehmer"** bezeichnet, Bosch als die einräumende Partei auch als der **"Lizenzgeber"**, und die Einräumung einer Lizenz als **"Lizenzierung"**.
- 15.1.5 **"Lizenziertes IP"** sind sämtliche Rechte des Geistigen Eigentums, an denen gemäß dem Vertrag Lizenzen eingeräumt werden.
- 15.1.6 **"Militärische Güter"** sind Güter, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union und/oder Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste), in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind
- 15.1.7 **"Rechte des Geistigen Eigentums"** sind alle Rechte des geistigen Eigentums weltweit, einschließlich Geschäftsgeheimnissen und Know-how, z.B. Patente, Marken, Designrechte, Gebrauchsmuster und Urheberrechte (einschließlich Nutzungsrechte an Urheberrechten). Der Begriff umfasst auch Anmeldungen solcher Rechte und Rechte auf solche Rechte (z.B. Rechte aus Erfindungen). Ebenfalls erfasst sind sämtliches Material sowie sämtliche Informationen, die durch Rechte des Geistigen Eigentums geschützt sind oder die Geschäftsgeheimnisse darstellen.

15.2 Einhaltung von Exportkontrollvorschriften; Haftung

15.2.1 Die Parteien werden alle Exportkontrollvorschriften einhalten, die auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind. Sie werden einander bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstützen.

15.2.2 Jede Partei ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen. Im Falle von Dauerschuldverhältnissen sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sich derartige Hindernisse erst während der Vertragsdurchführung zeigen.

15.2.3 Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist Bosch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.

15.2.4 Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 15.2.2 und 15.2.3 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.

15.2.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung Außenwirtschaftlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören. Bosch ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde uns



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

- diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 15.2.6 Übergibt der Kunde unsere Lieferungen an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 15.2.7 Keine der Parteien haftet der anderen für Schäden, die dieser durch die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften entstehen, einschließlich von Schäden aufgrund von Verzögerungen aufgrund der Einhaltung von Genehmigungserfordernissen und der Verweigerung erforderlicher Genehmigungen. Dies gilt nicht, wenn und soweit solche Schäden auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln der jeweiligen Partei oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, namentlich dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Unterlassen, eine erforderliche Genehmigung einzuholen oder dem nicht sachgerechten Führen von Genehmigungsverfahren.
- 15.2.8 Bei Lieferung des Kunden über Zollgrenzen hinweg an Bosch ist der Kunde verpflichtet, Bosch alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an Bosch ist der Kunde verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.
- 15.2.9 Der Kunde hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Zoll- und (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- 15.2.10 Die Vertragsleistungen dürfen nicht für militärische oder nukleartechnische Zwecke verwendet werden.
- 15.3 Re-Export Verbot
- Soweit der Kunde Produkte von Bosch bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:
- 15.3.1 Dem Kunden ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Produkten und Technologien, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.
- 15.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 15.3.1. nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 15.3.3 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Überwachungsmechanismen einzurichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziffer 15.3.1 vereiteln würden.
- 15.3.4 Verstößt der Kunde wenigstens fahrlässig gegen Ziffern 15.3.1. bis 15.3.3, berechtigt dies Bosch, weitere Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und den Vertrag, soweit dieser noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 15.3.5 Der Kunde ist verpflichtet, Bosch unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 15.3.1 bis 15.3.3, zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten von Dritten, die den Zweck von Ziffer 15.3.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt Bosch Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffern 15.3.1 bis 15.3.3, innerhalb von zwei Wochen nach formloser Aufforderung zur Verfügung.
- 15.4 Soweit der Kunde Lizenziertes IP von Bosch bezieht, gilt Folgendes:



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

15.4.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich,

- a) das Lizenzierte IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit (i) der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, (ii) der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen oder (iii) der Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Militärischen Gütern;
- b) das Lizenzierte IP nicht unmittelbar oder mittelbar (i) in Russland oder in Belarus im Zusammenhang mit Embargogütern zu nutzen, einschließlich für deren Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung von Embargogütern für oder in Russland oder Belarus, und/oder für das Lizenzierte IP (ii) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder Belarus zu lizenzieren;
- c) das Lizenzierte IP, soweit eine Ausfuhr aufgrund der Art des Übertragenen IP überhaupt möglich ist, nicht nach Russland oder Belarus wiederauszuführen sowie nicht zur Verwendung in Russland oder Belarus in ein anderes Land wiederauszuführen; und
- d) das Lizenzierte IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit Embargogütern, die zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind. Dies gilt auch, soweit die Embargogüter nur mittelbar hierfür bestimmt sind, z.B. bei einem Verkauf oder einer Lieferung nach Russland oder Belarus über Dritte.

15.4.2 Soweit der Lizenznehmer zur Einräumung von Unterlizenzen oder zur Übertragung der Lizenz berechtigt ist, verpflichtet er sich, auch seinen Unterlizenziern und/oder den Dritten, denen er die Lizenz weiter überträgt, der Ziffer 15.4.1 entsprechende vertragliche Verbote und dieser Ziffer 15.4.2 entsprechende Pflichten aufzuerlegen und diese in angemessener und effektiver Weise durchzusetzen. Der Erwerber wird diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit er diese entsprechenden vertraglichen Verbote den Dritten gegenüber durchsetzen kann.

15.4.3 Verstößt der Lizenznehmer gegen die obigen Bestimmungen der Ziffern 15.4.1 und 15.4.2, hat der Lizenzgeber das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.4.4 Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich über aufgetretene Verstöße oder Probleme in der Anwendung von Ziffer 15.4.2 informieren, einschließlich aller Handlungen Dritter, die den Zweck von Ziffer 15.4 vereiteln könnten. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber jederzeit unverzüglich, in

jedem Fall aber innerhalb von nicht mehr als zwei Wochen nach Auf-forderung über die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Ziffer 15.4 informieren und Informationen zur Verfügung stellen, die deren Einhaltung plausibilisieren.

15.4.5 Die durch den Vertrag eingeräumten Lizenzen werden nur in dem sachlichen und territorialen Umfang eingeräumt, in dem dies nach Exportkontrollvorschriften zulässig ist. Führt eine Änderung von Exportkontrollvorschriften dazu, dass eine nach diesen Werk- und Dienstleistungsbedingungen eingeräumte Lizenz unzulässig wird, wird diese Lizenz automatisch vorübergehend unwirksam, soweit und solange diese nach der anwendbaren Exportkontrollvorschrift unzulässig ist. Der Lizenznehmer wird die Nutzung der betroffenen Rechte des Geistigen Eigentums, einschließlich Materialien oder Informationen, in diesem Fall sofort einstellen.

15.5 Die Regelungen dieser Ziffer 15 gehen im Fall von Widersprüchen den sonstigen Vorschriften dieser Lieferbedingungen vor.

16 Vertraulichkeit

16.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind sämtliches Wissen und alle Informationen, z. B. auch über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-How, die mitgeteilt werden können, sowie Unterlagen, Muster und Software, unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, der auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen wird, von einer Partei der anderen Partei mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Vertrauliche Informationen umfassen auch, aber nicht nur Informationen, die von der Partei, die die Informationen übermittelt, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden, sowie sämtliche Informationen, bei denen die Vertraulichkeit der Informationen sich aus den Umständen ihrer Bereitstellung ergibt.

16.2 Die Parteien haben die Vertraulichkeit aller Vertraulichen Informationen, die eine Partei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangt hat oder erlangen wird zu wahren. Die empfangende Partei wird diese Vertraulichen Informationen für die Dauer der Vertragsbeziehung und einen Zeitraum von 5 Jahren nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei darf diese Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten, aus welchem Grund auch immer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei nutzen und sie weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

sonstiger Weise zugänglich machen. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, sowie Bosch Subunternehmer, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, gelten nicht als Dritte im Sinne von Ziffer 16.

- 16.3 Der Kunde darf Vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Kunden unter diesem Vertrag eingeräumten Rechte erforderlich. Zum Schutz der Vertraulichen Informationen hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene Vertrauliche Informationen von ähnlicher Wichtigkeit anzuwenden.
- 16.4 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffern 16.1 bis 16.3 gilt nicht bzw. erlischt für Vertrauliche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass
- a) sie dieser Partei vor dem Zeitpunkt des Empfangs dieser Vertraulichen Information rechtmäßig bekannt oder allgemein zugänglich war oder dass sie dieser Partei nach dem Zeitpunkt des Empfangs durch einen Dritten auf rechtmäßige Weise und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt wurde; oder
 - b) sie vor dem Zeitpunkt des Empfangs der Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich war; oder
 - c) sie nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich wurde, ohne dass die die Vertrauliche Information empfangende Partei dafür verantwortlich ist; oder
 - d) die notifizierende Partei auf ihr Recht auf Vertraulichkeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der empfangenden Partei verzichtet hat; oder
 - e) sie vom Kunden selbst entwickelt werden; oder
 - f) sie kraft Gesetzes offengelegt werden müssen.
- 16.5 Die Parteien dürfen öffentliche Erklärungen zu ihrer Zusammenarbeit nur nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung abgeben. Der Kunde ist nicht berechtigt, als Vertreter oder Geschäftspartner von Bosch zu handeln. Ohne vorherige Zustimmung von Bosch ist der Kunde nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen über geplante oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit für Referenz- oder Marketingzwecke zu verwenden.
- 16.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand ohne vorherige Zustimmung von Bosch zu beobachten, zu

untersuchen, zu disassemblieren bzw. zurückzubauen oder zu testen (sog. Reverse Engineering). Für diese Vertraulichen Informationen behält sich die mitteilende Partei alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten etc.). Der Kunde verpflichtet sich, ohne unsere vorherige Zustimmung kein Reverse Engineering im Sinne der EU-Richtlinie 2016/943 an überlassenen Vertraulichen Informationen und/oder am Vertragsgegenstand vorzunehmen.

- 16.7 Jede Partei verpflichtet sich, auf Anforderung der mitteilenden Partei alle von dieser erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) und Muster unverzüglich an diese Partei zurückzusenden oder zu vernichten; in letzterem Fall ist die durchgeführte Vernichtung der mitteilenden Partei schriftlich zu bestätigen. Die Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen Vertraulichen Informationen, die (i) die empfangende Partei zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Gespräche verwahrt oder (ii) im Rahmen routinemäßiger Datensicherungen zwingend entstehen.
- 16.8 Für personenbezogene Daten wird jede Partei die Vorschriften zum gesetzlichen Datenschutz beachten und hiernach erforderliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen, zum Beispiel gegen unberechtigten Zugang, unberechtigte Änderung oder Weitergabe.

17 Datenschutz

- 17.1 Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme unserer Services könnte es zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns kommen.
- 17.2 Einen vorformulierten Vertragstext für eine in diesem Zusammenhang ggf. erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach der DS-GVO stellen wir dem Kunden zur Verfügung. Die Parteien vereinbaren, erforderlichenfalls eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auf Basis dieses Vertragstexts zu schließen.

18 Softwarenutzung

- 18.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, ergibt sich die Beschreibung der Software sich aus der Dokumentation, die dem Kunden auf Anfrage vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

- 2026-07-30 - SOCOS
- 18.2 Wird die Software auf einer Maschine installiert ausgeliefert oder im Zusammenhang mit einer Maschinenlieferung von uns ausgeliefert wird die Software zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Vertragsgegenstand.
- 18.3 Die Software besteht, soweit möglich, aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form und einer Installationsanleitung, sofern sich die Software nicht selbst installiert. Der Source Code ist vorbehaltlich Ziffer 19.1 nicht Vertragsgegenstand.
- 18.4 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 18.5 Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten.
- 18.6 Von uns gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle urheberrechtlichen Schutz- und Verwertungsrechte liegen ausschließlich bei uns oder unserem Lizenzgeber. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu verändern.
- 18.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder Teile davon herauszulösen. Der Kunde darf ferner alphanumerische Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und wird sie, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, bei dieser unverändert mit vervielfältigen. Die Dekompilierung ist dem Kunden nur im Rahmen des §69e UrhG und nur unter der Voraussetzung gestattet, dass wir dem Kunden die für die Herstellung der Interoperabilität der Computerprogramme notwendigen Informationen innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht zur Verfügung stellt.
- 18.8 Bei Software, die wir von Dritten erworben haben und mitliefern bzw. installiert mitliefern, gelten zusätzlich die Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen des Dritten.
- 18.9 Mängelansprüche speziell für Software (Ergänzung zu obenstehender Ziffer 10):
- Es ist allgemein anerkannt, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie in allen Anwendungsfällen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Der Leistungs- und Funktionsumfang von Softwareprodukten bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibungen. Darüber hinausgehende Leistungen, wie z.B. individuelle Erstellung oder Anpassung von Softwareprodukten, sowie Garantien oder Leistungszusagen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.
 - Wir gewährleisten, dass der gelieferte Datenträger frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, die die Software ordnungsgemäß dupliziert wurde und auf der in der dazugehörigen Dokumentation angegebenen, fehlerfreien Hardware unter normalen Betriebsbedingungen bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlage mit normaler Handhabung und Lagerung der Datenträger lauffähig ist. Im Gewährleistungsfall liefern wir nach Rücksendung des gelieferten Datenträgers einen Ersatz-Datenträger.
 - Für eine Software, die der Kunde oder Dritte über eine von uns vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, leisten wir bis zur Schnittstelle Gewähr. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass sich die gelieferte Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung – insbesondere mit vom Kunden eingesetzten Software- und Hardwareprodukten – verträgt.
 - Der Kunde hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfolgen durch Fehler der Software zu verhindern oder zu begrenzen. Mängelrügen gem. §§ 377, 381 Abs. 2 HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Der Kunde muss uns die Dokumentation der Fehlermeldung in Form von Unterlagen insbesondere über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellen, die es uns ermöglicht, den Fehler der Software nachzuvollziehen und zu überprüfen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitwirken. Er hat für die Sicherung von Programmen und eingegebenen und zu verarbeitenden Daten zu sorgen.
 - Treten während der Gewährleistungsfrist bei der von uns gelieferten Software Fehler auf, die den Wert oder die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden wir diese Fehler untersuchen, und soweit es sich um gewährleistungspflichtige Mängel



handelt, nach eigenem Ermessen durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software beheben. Die Beseitigung von Programmfehlern erfolgt entweder durch Lieferung einer korrigierten Version oder durch das Aufzeigen einer für den Kunden zumutbaren Umgehung des Fehlers oder durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Verweigert der Kunde den Zugang zum Lizenzmaterial zu den vorstehenden Zwecken, bzw. fügt er die ihm gelieferte korrigierte Version nicht in die Nutzungsumgebung ein, gilt die Nacherfüllung nicht als fehlgeschlagen. Bleibt im Gewährleistungsfall die Mängelbeseitigung durch Ersatzlieferung nach mehrfachen Versuchen erfolglos, kann der Kunde eine anteilige Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

- f) Weitergehende Ansprüche die über die Ansprüche in Ziffer 10 und 18.7 hinausgehen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Software selbst entstanden sind, wie z.B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, sind ausgeschlossen.

18.10 Datennutzung und Datenschutz bezüglich Software.

- a) Bosch ist soweit gesetzlich zulässig berechtigt, alle vom Kunden im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.
- b) Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet Bosch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von Bosch <https://www.boschmanufacturingsolutions.com/de/datenschutzhinweise/>

19 Open Source Software

- 19.1 Der Vertragsgegenstand kann Freie und Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz („OSS“) enthalten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen OSS und die jeweils geltenden OSS-Lizenzbedingungen werden dem Kunden auf Anfrage vor Vertragsschluss

oder spätestens bei Auslieferung des Vertragsgegenstandes zur Verfügung gestellt. Sofern der Vertragsgegenstand eine OSS-Komponente enthält, richtet sich der Umgang des Kunden mit der betreffenden OSS-Komponente vorrangig nach der jeweils anwendbaren OSS-Lizenz, zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet.

- 19.2 Bosch behält sich vor, im Zuge von Aktualisierungen (Updates, Upgrades bzw. Patches oder Bugfixes) neue oder aktualisierte OSS in den Vertragsgegenstand einzubringen. Die zugehörigen OSS-Lizenzbedingungen werden spätestens mit der Lieferung der Aktualisierung zur Verfügung gestellt. Ziff. 19.1 findet im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 19.3 Enthaltene OSS hat keinen Einfluss auf den Verkaufspreis des Vertragsgegenstands und wird daher lizenzgebührenfrei und ohne sonstige monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt.
- 19.4 Bosch erbringt über seine eigenen OSS-Lizenzpflichten hinaus keine Unterstützungsleistungen, welche der Erfüllung der OSS-Lizenzpflichten des Kunden dienen.
- 19.5 Sofern auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter OSS fallen, behält sich Bosch vor, diese unter den ausschließlichen Bedingungen des Drittanbieters weiterzugeben. Diese Softwareprodukte dürfen ausschließlich in Verbindung mit dem Vertragsgegenstand genutzt werden.
- 19.6 Stellt der Kunde Bosch Software zur Integration in den Vertragsgegenstand zur Verfügung oder lässt diese zur Verfügung stellen, ist es Bosch gestattet die Software zu analysieren, um den darin enthaltenen OSS-Inhalt zu verifizieren, zu verändern, unverändert zu lassen, zu entfernen oder zu ersetzen. Dies entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verantwortung, Bosch alle Materialien zur Verfügung zu stellen, die nach den jeweils geltenden OSS-Lizenzen erforderlich sind.

20 Änderungs- und Claimsmanagement

- 20.1 Sofern uns neue Tatsachen erst nach Vertragsschluss im Verlauf der Auftragsdurchführung bekannt werden, schlagen wir zeitnah nach deren Bekanntwerden Änderungsmaßnahmen hinsichtlich des Standortes oder am Vertragsgegenstand selbst ebenso wie alle notwendigen Änderungen der vertraglichen Pflichten der betroffenen Partei vor, einschließlich, aber nicht nur bezogen auf den zeitlichen Mehraufwand und auf eine etwaige höhere Vergütung (soweit dies erforderlich ist). Insoweit werden wir dem Kunden ein Angebot für diese Änderungen zukom-



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gütern

men lassen. Der Kunde hat die Möglichkeit, dieses Angebot binnen fünf Arbeitstagen anzunehmen. Lehnt der Kunde dieses Angebot ab, benötigen wir aber bei der Durchführung des Projekts ohne die abgelehnten Änderungsmaßnahmen mehr Zeit und / oder verursachen diese neuen Tatsachen bei uns einen Vermögensmehraufwand, um die Betriebsbereitschaft des Vertragsgegenstandes herzustellen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde die Änderung nicht akzeptiert. Treten wir nicht von dem Vertrag zurück, ist jedenfalls unser durch die neu bekannt gewordenen Tatsachen etwaige erforderliche zeitliche bzw. finanzielle Mehraufwand angemessen zu berücksichtigen und muss entsprechend vergütet werden. Zudem führt dies zu einer angemessenen Verschiebung des vereinbarten Vertragsterminplans. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden besteht nicht.

- 20.2 Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen des Vertragsgegenstandes, werden wir diese Änderungen nur bis zum Design-Freeze berücksichtigen und wir werden dem Kunden in diesem Fall nach Mitteilung des Änderungswunsches des Kunden ein überarbeitetes Angebot zusenden, in dem wir den zeitlichen Mehraufwand sowie / oder die höhere Vergütung angemessen berücksichtigen. Der Kunde kann das überarbeitete Angebot binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich annehmen. Nimmt der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist nicht an, werden wir die Änderung nicht berücksichtigen und stattdessen wird das Vertragsverhältnis unter Zugrundelegung unseres ursprünglichen Angebots ohne Änderung fortgesetzt.

21 Compliance

- 21.1 Der Kunde verpflichtet sich dem Grundsatz der strikten Legalität bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen und sonstigen Vorgängen.

22 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 22.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 22.2 Sofern gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde,
- a) Kaufmann ist oder
 - b) keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand in

Deutschland hat oder

- c) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- 22.3 Wir sind auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist, anzurufen.

23 Sonstiges

- 23.1 Änderung und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform (dies wird durch Brief oder E-Mail gewahrt). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 23.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und / oder der auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, mit Rückwirkung eine wirksame sowie durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die inhaltlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Dies gilt entsprechend bei einer Lücke, bei der die Parteien ebenfalls eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

